

# Vereinsstatuten der Rudergesellschaft Zürich RGZ

gegründet am 5. Juni 1997

## I. Name und Zweck

### Art. 1: Name, Sitz und Zweck

Für die Rudergesellschaft Zürich (im Folgenden nur noch RGZ) sind folgende Grundsätze leitend: Ruderer und Ruderinnen aller Altersgruppen ab dem 18. Geburtstag werden in ihrem Interesse am Rudersport unterstützt. Zum Rudern gehört das Bemühen um Ausbildung in der Rudertechnik sowie die Bereitschaft zur Schulung in Pflege und Umgang mit dem Rudermaterial. Rudern ist ein Sport in Gemeinschaft. Voraussetzung sportlicher Erlebnisse und Leistungen in Sicherheit ist die gegenseitige achtungsvolle Unterstützung und Hilfeleistung.

Grundsätzlich sind alle Altersklassen zugelassen, wenn im Familienverbund gerudert wird.

Die Durchführung des Ruderbetriebs ist durch eine Ruderordnung geregelt.

Die RGZ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Die RGZ ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV).

Die RGZ setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Sie lebt Fairplay vor, indem sie dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die RGZ hält sich an die Ethik-Chartas von „Swiss Olympic“ und setzt diese im Verein durch.

### Art. 2: Bootshaus

Die RGZ mietet die für ihren Zweck nötigen Räumlichkeiten von der Stämpfli Racing Boats AG, Zürich, Seestrasse 497 und allfälligen anderen Vermietern.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3: Kategorien

Mitglieder der RGZ sind Ehren-, Aktiv- oder Passivmitglieder. Weitere Kategorien (nicht-Mitglieder) sind Freunde der RGZ und Anwärter.

### Art. 4: Ehrenmitglieder

Die Vereinsversammlung (-VV) kann Ehrenmitglieder in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste um die RGZ nach ordentlicher Traktandierung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten ernennen.

### Art. 5: Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jeder Mann und jede Frau ab dem 18. Geburtstag werden. Der Vorstand nimmt Aufnahmegehesuche von AnwärterInnen entgegen. AnwärterInnen müssen in der Regel mindestens während 9 Monate regelmässig an vom Club organisierten Ausfahrten teilnehmen, bevor sie der Vorstand anlässlich der nächsten VV zur Wahl vorschlägt. Über die Aufnahme entscheidet die VV mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

**Art. 6: Passivmitglieder**

Passivmitglieder unterstützen den Rudersport und die RGZ im Besonderen und werden auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand mit einfachem Mehr der Anwesenden aufgenommen. Der Vorstand informiert an der VV über die erfolgte Aufnahme von Passiv-Mitgliedern.

**Art. 7: Freunde der RGZ**

Mitglieder anderer Ruderclubs, welche gelegentlich bei der RGZ rudern, können vom Vorstand als Freunde der RGZ aufgenommen werden.

**Art. 8: Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder wahren die Interessen der RGZ. Die Aktiv- und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, der RGZ gehörendes Eigentum und die zugehörige räumliche und technische Infrastruktur im Rahmen der Vorschriften zu benutzen. Ausfahrten sind jeweils im Logbuch einzutragen.

Bei schuldhafter Beschädigung dieses Eigentums oder der Mietsachen wird das Mitglied nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen ersatzpflichtig. Jedes Mitglied ist für den persönlichen Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Der Club haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Clubtätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Ersatzpflicht mindern. Schäden sind durch verursachende Mitglieder umgehend dem Materialchef zu melden.

**Art. 9: Mitgliedsbeitrag und SRV-Beitrag**

Aktiv- und Passivmitglieder sowie AnwärterInnen auf eine RGZ-Mitgliedschaft leisten jährlich einen finanziellen Beitrag vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Ende des Jahres, in dem der Austritt erfolgt. Die Beitragshöhe wird durch die VV jährlich festgelegt und kann nach Kategorien abgestuft werden. Aktivmitglieder leisten jährlich den Mitgliederbeitrag des Schweizerischen Ruderverbandes SRV, auch wenn sie nur während eines Teils des Jahres Mitglied der RGZ sind.

Aktivmitglieder leisten bei ihrer Aufnahme einen einmaligen Eintrittsbetrag.

**Art. 10: Haftung für Vereinsschulden**

Für die Vereinsschulden haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder wird begrenzt durch ihre Mitgliederbeitragspflicht gemäss Art. 9

**III. Übertritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern****Art. 11: Übertritt und Austritt**

Gesuche um Wechsel der Mitgliedsart und Austrittserklärungen genehmigt der Vorstand. Der Austritt entbindet das Mitglied nicht von seinen während seiner Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen.

Der Austritt aus dem Verein wird nach ZGB geregelt. Für Austritte gilt: Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat und kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres, per 31. Dezember erfolgen. Dies bedeutet, dass die an den Vorstand gerichtete Kündigung bis 30. November erfolgen muss.

**Art. 12: Ausschluss**

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt aus wichtigen Gründen nach ordentlicher Traktandierung durch die VV mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es während eines Jahres und einer folgenden einmonatigen Mahnfrist seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt hat. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ein Ausschluss berechtigt das Mitglied nicht zu einer pro-rata Rückerstattung eines allfälligen, bezahlten Mitgliedsbeitrags.

## IV. Organe

### Art. 13: Organe

Organe der RGZ sind:

1. Die Vereinsversammlung (VV)
2. Der Vorstand
3. Der/Die RechnungsrevisorIn
4. Die Vereinsversammlung (VV)

### Art. 14: Durchführung

Die ordentliche VV findet alljährlich im ersten Quartal statt und kann dem Jahresprogramm rechtzeitig entnommen werden. Eine ausserordentliche VV wird bei Bedarf, oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, durch den Vorstand einberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Durchführung schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen.

### Art. 15: Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Ehren- und Aktivmitglieder.

### Art. 16: Beschlussfähigkeit

Die VV ist bei einem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

### Art. 17: Beschlussfassung

Die VV beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht Statuten oder Gesetz anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gibt der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt die Beschlussfassung geheim.

### Art. 18: Vertretung

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten kann. Die Vertretung ist mit der Anmeldung mitzuteilen.

### Art. 19: Traktanden

Die VV beschliesst über ordentliche Traktanden.

Die VV beschliesst über ausserordentliche Traktanden, sofern sie den stimmberechtigten Mitgliedern 14 Tage vor Durchführung der VV bekannt gegeben worden sind.

Ordentliche Traktanden sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten VV
2. Genehmigung des schriftlich vorliegenden Berichts des/der PräsidentenIn
3. Genehmigung des schriftlich vorliegenden Berichts des/der RuderchefIn
4. Genehmigung des schriftlich vorliegenden Berichts des/der MaterialverwalterIn
5. Genehmigung der vom/von der RechnungsrevisorIn geprüften Bilanz und Jahresrechnung
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
8. **Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern**
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl des/der RechnungsrevisorIn
11. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
12. Bekanntgabe der Jahresleistungen der Boote und der Ruderer und Ruderinnen
13. Ehrungen und Verleihungen von Auszeichnungen und Preisen
14. Termin nächste VV

**Art. 20: Anträge von Mitgliedern**

Anträge von Mitgliedern über die an der VV beschlossen werden soll und die sich nicht auf ordentliche Traktanden beziehen, sind 30 Tage vor der VV schriftlich zuhänden des Vorstandes einzureichen.

**V. Der Vorstand****Artikel 21: Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht mindestens aus den folgenden Funktionsträger/Innen:

1. PräsidentIn
2. VizepräsidentIn
3. KassierIn
4. AktuarIn
5. RuderchefIn
6. MaterialverwalterIn

Bei Bedarf schlägt der Vorstand der VV weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl vor. Die Vorstandsmitglieder werden durch die VV aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Vorstandsmitglieder können sich, insbesondere im Fall von Vakanzen, vertreten oder mehrere Funktionen wahrnehmen, wobei zwischen PräsidentIn und KassierIn eine Vertretung ausgeschlossen ist. Der Vorstand organisiert sich im Falle von Vakanzen während des Jahres selbst.

**Artikel 22: Aufgaben und Beschlussfassung**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der VV, verwaltet das Gesellschaftsvermögen und beschliesst über Ausgaben im Rahmen des Budgets. Der Vorstand regelt vertraglich die Benutzung von Mannschaftsbooten, welche dem Verein von Privatpersonen oder Firmen zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn.

**Artikel 23: PräsidentIn**

Der/die PräsidentIn vertritt den Verein nach aussen, leitet die Vorstandssitzungen und die VV. Er/Sie führt gemeinsam mit dem/der KassierIn oder dem/der AktuarIn die verbindliche Unterschrift für die RGZ kollektiv zu zweit.

**Artikel 24: VizepräsidentIn**

Der/Die VizepräsidentIn vertritt den/die PräsidentIn bei dessen Verhinderung mit den gleichen Kompetenzen.

**Artikel 25: KassierIn**

Der/Die KassierIn besorgt das Rechnungswesen, den Zahlungsverkehr des Vereins und kassiert die Mitgliederbeiträge ein.

**Artikel 26: AktuarIn**

Der/Die AktuarIn führt Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der VV und des Vorstandes. Er/Sie besorgt die Korrespondenz, führt die Mitgliederliste und verwaltet das Archiv.

**Artikel 27: RuderchefIn**

Der/Die RuderchefIn koordiniert die sportlichen Aktivitäten im Regattabereich und leitet den Ruderbetrieb allgemein.

**Artikel 28: MaterialverwalterIn**

Der/Die MaterialverwalterIn verwaltet Boote und Ruder samt Zubehör. Er/Sie sorgt für deren Unterhalt und Instandhaltung.

## **VI. Der/Die RechnungsrevisorIn**

### **Artikel 29: RechnungsrevisorIn**

Der/Die RechnungsrevisorIn prüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand der Gesellschaft. Er/ Sie erstattet darüber der VV schriftlich Bericht. Der/Die RechnungsrevisorIn darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

## **VII. Statutenänderung**

### **Artikel 30: Zuständigkeit und Beschlussfassung**

Die Statuten können auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes an der VV durch die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

## **VIII. Auflösung des Vereins**

### **Artikel 31: Zuständigkeit und Beschlussfassung**

Die VV löst die RGZ auf schriftlich eingereichten und begründeten Antrag eines Mitgliedes und nach Anhörung des Vorstandes auf, sofern zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die VV ist zur Auflösung beschlussfähig, falls zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die geforderte Mitgliederzahl nicht erreicht, wird eine zweite VV einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

### **Artikel 32: Vermögensverwendung**

Ein bei Vereinsauflösung vorhandenes Vermögen wird nach allfälliger Liquidation an die Aktivmitglieder, welche mindestens fünf Jahre Mitglieder der RGZ waren, zu gleichen Teilen ausbezahlt, es sei denn, die VV beschliesst anders. Insbesondere kann das Vermögen zugunsten von Projekten im Rahmen des Rudersports verwendet werden.

## **IX. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 17. Januar 2003 genehmigt worden und sind seither in Kraft

Für die Rudergesellschaft Zürich RGZ

Der/Die PräsidentIn

Der/Die AktuarIn